

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/7/31 2004/05/0003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.07.2006

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

10/07 Verfassungsgerichtshof

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

Norm

AVG §38;

BauO Wr §134a Abs1 litF 1996/042;

BauO Wr §6 Abs6;

BauO Wr §6 Abs8;

BauRallg;

GewO 1994 §79 Abs2;

VerfGG 1953 §87 Abs2;

VwGG §42 Abs2 Z3 litb;

Rechtssatz

§ 6 Abs. 6 und § 6 Abs. 8 Wr BauO haben - wenn auch mit unterschiedlicher Intensität - den Immissionsschutz im Auge (wortgleich: "durch Rauch, Ruß, Staub, schädliche oder üble Dünste, Niederschläge aus Dämpfen oder Abgasen, Geräusche, Wärme, Erschütterungen oder sonstige Einwirkungen, Gefahren oder ... Belästigungen für die Nachbarschaft herbeizuführen"). Entscheidend ist die Anforderung im E VfGH 7. Juni 1999, B 891/97, VfSlg 15475/1999, jenen Bestimmungen, die den Schutz vor Emissionen zum Gegenstand haben, auch den Fall des Inhabers einer gewerblichen Betriebsanlage zu unterstellen, dessen rechtliche Interessen durch die Bewilligung einer Wohnbebauung auf dem Nachbargrundstück deshalb tangiert werden. Der (hier bindenden) Rechtsauffassung des VfGH lässt sich eine Bedachtnahme auf die Widmung der Baugrundstücke nicht entnehmen (nähere Begründung im vorliegenden E VwGH). (Hier: Der Sachverhalt hätte einer Ergänzung bedurft, um abschließend beurteilen zu können, ob Immissionen im Sinne des § 79 Abs. 2 GewO 1994 vorliegen und, damit verbunden, ob die Beschwerdeführerinnen mit zusätzlichen Auflagen durch die Gewerbebehörde zu rechnen haben.)

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Schutz vor Immissionen BauRallg 5/1/6

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2004050003.X07

Im RIS seit

29.08.2006

Zuletzt aktualisiert am

21.06.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at